

**Bundesrat**

**Drucksache 293/12**

**25.05.12**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters  
(Nationales-Waffenregister-Gesetz - NWRG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 175. Sitzung am 26. April 2012 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 17/9217 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters  
(Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG)**

– Drucksache 17/8987 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 15.06.12

Erster Durchgang: Drs. 849/11

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift zu § 10 werden die Wörter „Zollbehörden sowie“ durch die Wörter „Zollbehörden, Steuerfahndung sowie“ ersetzt.
2. § 3 Nummer 14 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „§§ 29 bis 31“ wird durch die Angabe „§§ 29 und 31“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „Erlaubnis und das Erlaubnisdokument“ werden durch die Wörter „Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen, Einziehungen, Verwertungen oder Waffenverbote, einschließlich der jeweiligen Dokumente“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „Nummer 5 bis 7“ wird durch die Wörter „Nummer 4 bis 6“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Zollbehörden sowie“ durch die Wörter „Zollbehörden, Steuerfahndung sowie“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „sowie“ gestrichen und wird danach folgende Nummer 6 eingefügt:  
„6. den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Abgabenordnung; Nummer 4 Buchstabe a und b gilt entsprechend, sowie“.
  - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„Der Verwendungszweck ist anzugeben. Die ersuchende Stelle hat den Grund ihres Übermittlungsersuchens aktenkundig zu machen.“
  - b) Satz 4 wird aufgehoben.
7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
  - b) In Nummer 8 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.